



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Sophia Schiebe (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Ausfallzeiten von Kita-Fachpersonal in Schleswig-Holstein

1. In welchem Umfang werden aktuell Ausfallzeiten von pädagogischem Fachpersonal in Kitas durch u.a. Krankheit, Weiter- und Fortbildung, Urlaub usw. im SQKM berücksichtigt und wo sind diese Zeiten im Gesetz oder in einer Verordnung geregelt?

Antwort:

Die SQKM-Fördersätze werden auf Grundlage des nach § 37 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) bestimmten Personalbedarfes errechnet. Dabei wird mit als durchschnittlich angenommenen Ausfallzeiten der Fachkräfte kalkuliert, in denen die Fachkraft durch eine gleich qualifizierte Fachkraft ersetzt werden muss. Je Vollzeitäquivalent wird zunächst eine Fehlzeit von 249,6 Stunden angesetzt. Dieser Wert ergibt sich bei der Addition von durchschnittlichen 15 Krankheitstagen, 5 Fehltagen für Fortbildungen sowie 12 Urlaubstagen außerhalb der gruppenbezogenen Schließzeit und der anschließenden Multiplikation dieser Summe mit der Arbeitszeit von 7,8 Stunden pro Tag in einer 39-Stunden-Woche. Die noch verbleibenden 20 Urlaubstage der Fachkraft werden dann stundenbezogen als Ausfallzeit berücksichtigt, soweit sie nicht in der planmäßigen Schließzeit genommen werden müssen. In der Summe sind demnach bis zu 52 Ausfalltage einkalkuliert.

2. Auf welcher Grundlage wurden die Ausfallzeiten berechnet?

Antwort:

Die einkalkulierten 32 Urlaubstage entsprechen dem Urlaubsanspruch nach dem TVöD einschließlich der beiden Regenerationstage. Den darüber hinaus angenommenen 20 Fehltagen liegen Erfahrungswerte aus der Vergangenheit zugrunde.

3. Inwieweit werden die landesrechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung und Refinanzierung von Ausfallzeiten von pädagogischen Fachpersonal in Schleswig-Holstein durch kommunale Vorgaben ergänzt und welche Unterschiede bestehen auf kommunaler Ebene?

Antwort:

Die landesrechtliche Bestimmung in § 37 Absatz 2 KiTaG betrifft die Berechnung der SQKM-Fördersätze. Die Fördersätze zahlen die Kreise für jede Kita-Gruppe an die kreisangehörigen Standortgemeinden. Die SQKM-Fördersätze bilden zudem die Berechnungsbasis für die Finanzierungsbeiträge von Land und Wohngemeinden. Unmittelbare Bedeutung für das in den Kindertageseinrichtungen beschäftigte Personal hat die landesrechtliche Bestimmung nicht.

Die Stellenpläne, die die voraussichtlichen Fehlzeiten des Personals berücksichtigen, werden von den Einrichtungsträgern aufgestellt. Träger der freien Jugendhilfe und Standortgemeinden treffen hierzu Regelungen in den Finanzierungsvereinbarungen. Die Finanzierungsvereinbarungen und Stellenpläne müssen die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erwartenden Fehlzeiten berücksichtigen, um die gesetzlichen Vorgaben für den Betreuungsschlüssel einhalten zu können.

4. Welche Erkenntnisse hat die Evaluation des Kita-G im Zusammenhang mit Ausfallzeiten ergeben?

Antwort:

Laut den Ergebnissen des Abschlussberichtes (Teil A, S. 36 f.) sind die Fehlzeiten insgesamt angestiegen. Es wurden für das Jahr 2021 durchschnittlich 40,9 Fehltage und für das Jahr 2022 durchschnittlich 48,7 Fehltage pro Vollzeitäquivalent gemessen. Nur für das Jahr 2022 erfolgte eine differenzierte Erfassung der Ausfallgründe: 24,7 Urlaubstage, 21,9 Krankheitstage, 1,0 KindKrankheitstage, 1,1 Fortbildungstage.

In den Jahren 2018 bis 2020 – und somit vor der Corona-Pandemie – lag der Monatskrankenstand beim Kita-Personal in Deutschland bei 6,4% und damit mit rund 10 Krankheitstagen deutlich niedriger (Quelle: AOK Rheinland-Hamburg 2023).

Ergänzend wird auf den Abschlussbericht verwiesen, der unter folgendem Link abgerufen werden kann:

schleswig-holstein.de/mm/downloads/SOZMI/abschlussbericht_eval_kitag.pdf

5. Welche Änderungen an den rechtlichen Bestimmungen für die Anerkennung und Refinanzierung von Ausfallzeiten von pädagogischen Fachpersonal plant die Landesregierung mit der Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes und wie ist die Berechnungsgrundlage?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Landtag eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf zur Änderung des KiTaG übersandt. Diese enthält in § 38 KiTaG-E gegenüber der jetzigen Regelung in § 37 Absatz 2 Satz 1 KiTaG wesentlich präzisere Formeln für die Berechnung der Vertretungsstellen. Dabei werden nunmehr auch die Verfügungs- und Leitungsfreistellungszeiten berücksichtigt (Multiplikation mit dem Faktor „A“). Dies hat zur Folge, dass für alle Kindertageseinrichtungen zusätzliche Stellenanteile über das SQKM finanziert werden. Die einkalkulierten Fehltage ändern sich nicht.

6. Wie wird die Landesregierung die gestiegene Anzahl von Krankheitstagen beim Kita-Personal zukünftig berücksichtigen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. In welchem Umfang haben das Land, die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Gemeinden seit 2019 finanzielle Mittel zur Kompensation von Ausfallzeiten von pädagogischen Fachkräften an Kita-Träger zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahren einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Für die Jahre seit Inkrafttreten der Kita-Reform kann der rechnerische Anteil der Vertretungsstellen an den Finanzierungsbeiträgen des Landes und der Wohngemeinden im SQKM angegeben werden.

Für das Jahr 2021:

Wohngemeindeanteil: Ca. 47,5 Mio. Euro

Landesanteil: Ca. 65,5 Mio. Euro

Für das Jahr 2022:

Wohngemeindeanteil: Ca. 44 Mio. Euro

Landesanteil: Ca. 72,5 Mio. Euro

Für das Jahr 2023:

Wohngemeindeanteil: Ca. 44 Mio. Euro

Landesanteil: Ca. 90 Mio. Euro

Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Daten vor.

8. Wird die Landesregierung sich gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass dieser im Zuge eines dritten Kita-Qualitätsgesetzes verbindliche bundesweite Standards zur Anerkennung und Refinanzierung von Ausfallzeiten festschreibt?

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich für die Festschreibung verbindlicher bundesweiter Standards zur Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen ein, wenn diese bundesseitig refinanziert werden.